VERORDNUNG (EWG) Nr. 2723/77 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 1977

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1931/77 über die Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV und VI

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1386/77 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unter Berücksichtigung der Lage auf den Getreidemärkten und im Interesse der Sicherung der Versorgung der Gemeinschaft bei gleichzeitiger Beteiligung an der Versorgung spezifischer Märkte erschien es angezeigt, für Gerste eine Ausschreibung der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Ausfuhrerstattung zu eröffnen. Dabei erschien es angebracht, diese Ausschreibung auf die betreffenden Märkte in den Zonen I, II, III, IV und VI im Sinne des Anhangs I zur Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission vom 27. Mai 1977 zur Neuaufteilung der Bestimmungszone für die Erstattungen oder Abschöpfungen bei der Ausfuhr und für bestimmte Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis (4) zu beschränken.

Dies geschah durch die Verordnung (EWG) Nr. 1931/77 der Kommission vom 26. August 1977 über die Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV und VI (5). Durch die genannte Verordnung wurde die Ausschreibung bis zum 22. Dezember 1977 eröffnet. Da die Gründe, die für die Eröffnung der Ausschreibung maßgebend waren, fortbestehen, ist es angebracht, die Ausschreibungsdauer zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/77 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausschreibung ist bis 27. April 1978 geöffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, wobei die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festzulegen sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 158 vom 29. 6. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.
(4) ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53.
(5) ABl. Nr. L 219 vom 27. 8. 1977, S. 5.